Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/6 — 68020 — 5196/69

Bonn, den 20. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten dse Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 337. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Zur Ausführung des Artikels 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 138 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 97 c werden die folgenden §§ 97 d und 97 e eingefügt:

„§ 97 d

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständige Behörde im Sinne der Artikel 5, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(2) Die Bundesanstalt ist auch die beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68.

(3) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68. § 55 findet Anwendung.

(4) Auf Beförderungen, für die Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 getroffen werden, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(5) Auf Beförderungen im Güternahverkehr, die der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 unterliegen, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(6) Die Kosten der Bundesanstalt, die ihr durch die Überwachung der den Unternehmern des Güternahverkehrs nach der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 obliegenden Pflichten erwachsen, sind durch Umlagen bei den Unternehmern des Güternahverkehrs zu decken. Die Höhe der Umlagen wird nach dem unter die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 fallenden Frachtumsatz bemessen. § 75 findet entsprechende Anwendung.

§ 97 e

Der Bundesminister für Verkehr erläßt die durch wirksame Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates."

2. Hinter § 99 a wird folgender § 99 b eingefügt:

„§ 99 b

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) Beförderungsentgelte außerhalb der oberen und unteren Grenze des Tarifs vereinbart.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 eine Sonderabmachung nicht unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt mitteilt oder hierbei nicht alle Unterlagen vorlegt, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen,
2. entgegen einem Verlangen der Bundesanstalt nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 oder entgegen Artikel 5 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung eine Sonderabmachung ohne vorher erhaltene Genehmigung durchführt oder

3. entgegen § 97 d Abs. 4 oder 5, jeweils in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1, der Bundesanstalt nicht die zur Überwachung der Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist am 1. September 1968 in Kraft getreten.

Danach unterliegen die Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten einem obligatorischen Margentarifsystem, das Tarife vorsieht, die von den unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden. Führen die Verhandlungen zwischen den unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten zu keiner Einigung, so entscheidet die Kommission oder unter bestimmten Voraussetzungen auch der Rat. Diese Entscheidung verpflichtet dann ebenfalls die beteiligten Mitgliedstaaten, die Tarife entsprechend in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Abschluß von Sonderabmachungen zugelassen. Der Verkehrsunternehmer hat die mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Sonderabmachungen den zuständigen Behörden mitzuteilen; diese Behörden unterrichten die zuständigen Behörden der anderen beteiligten Mitgliedstaaten und führen mit ihnen die für zweckmäßig gehaltenen Nachprüfungen und Untersuchungen durch, um festzustellen, ob die Vertragspartner die Bestimmungen der Verordnung eingehalten haben. Die Beförderungsentgelte und -bedingungen der Sonderabmachungen sind von den beauftragten Stellen zu veröffentlichen.

Aus dieser Regelung und nach Artikel 12 der Verordnung ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften müssen sich u. a. auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung von Zuwiderhandlungen erstrecken. In der Bundesrepublik bedarf es hierzu eines Bundesgesetzes.

Die Kommission der EG muß vorher zum Entwurf des Gesetzes angehört werden; sie konsultiert auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die beteiligten Mitgliedstaaten.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Ergänzungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).

Zu Nummer 1

In dem neuen § 97 d Abs. 1 bis 3 werden die Zuständigkeiten der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 nach Artikel 5, 7 und 8 (Überwachung und Veröffentlichung von Sonderabmachungen), nach Artikel 12 (Unterrichtung über Zuwiderhandlungen) sowie die Überwachung auf Einhaltung der Pflichten nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 (Tarifzwang) und Artikel 5 Abs. 2 (Anzeige und Rechtfertigung von Sonderabmachungen), Abs. 5 und 6 (Durchführung von Sonderabmachungen in bestimmten Fällen nur nach vorher erhaltener Genehmigung) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) übertragen. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, weil die Zuständigkeiten fast ausschließlich den gewerblichen Güterfernverkehr und nur in verhältnismäßig wenigen Fällen den der Aufsicht der Länderbehörden unterliegenden Güternahverkehr betreffen. Die BAG verfügt über einen eingespielten und erfahrenen Kontrollapparat und ist daher am besten in der Lage, diese Überwachungstätigkeit zu übernehmen, wobei sie sich auf die ihr nach § 55 GüKG zustehenden Befugnisse stützen kann.

Die Pflicht zur Vorlage der für die Tarifüberwachung erforderlichen Unterlagen bei der BAG besteht nach § 58 GüKG nur für die dem Tarif unterworfenen Beförderungen im Güterfernverkehr. Diese Vorlagepflicht wird in § 97 d Abs. 4 und 5 auf Beförderungen, für die Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 getroffen sind, und auf Beförderungen im Güternahverkehr, soweit sie der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 unterworfen sind, durch entsprechende Anwendung des § 58 GüKG ausgedehnt.

Die Kostenregelung des § 97 d Abs. 6 für die Überwachung der den Unternehmern des Güternahverkehrs nach der Verordnung Nr. 1174/68 erwachsenden Pflichten entspricht der in § 75 GüKG für die Überwachung des Güterfernverkehrs und des Möbelfernverkehrs bestehenden Regelung.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 werden die Tarife von den Mitgliedstaaten, also nach nationalem Recht in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen des § 20 a GüKG über das Tarifbildungs- und Tariffestsetzungsverfahren finden daher Anwendung. Die Tarife werden von Tarifkommissionen festgesetzt; die Beschlüsse der Tarifkommissionen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, der die genehmigten Tarife durch Rechtsverordnung erläßt. Hingegen gibt es keine gesetzliche Vorschrift, die zum Erlaß durch Rechtsverordnung ermächtigt, wenn Tarife nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 durch Entscheidung der Kommission oder des Rates festgesetzt werden. Diese Lücke wird durch den neuen § 97 e geschlossen.

Zu Nummer 2

Der neue § 99 b enthält die erforderlichen Sanktionsbestimmungen. Absatz 1 erklärt Tarifverstöße auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 zu Zuwiderhandlungen im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes. Absatz 2 legt die auf Grund der Verordnung zu ahndenden Ordnungswidrigkeitstatbestände fest.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist der Tag nach seiner Verkündung vorgesehen. Das Gesetz sollte spätestens am 1. Juli 1969 in Kraft treten, da nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 die Verhandlungen über die Festsetzung der Tarife spätestens am 30. Juni abgeschlossen sein und die Mitgliedstaaten dann die Tarife spätestens zum 1. September 1969 in Kraft setzen müssen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der qualifizierten Mehrheit des Bundestages gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG, weil die Übertragung neuer Aufgaben auf die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nur unter den Voraussetzungen des Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig ist. Die Eingangsworte sind entsprechend dieser Vorschrift zu fassen.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß § 99 b der Systematik der Straf- und Bußgeldvorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes widerspricht. Der Tatbestand des § 99 b Abs. 1 sollte in § 98, die Bußgeldvorschriften des § 99 b Abs. 2 sollten in § 99 a GüKG eingefügt werden. Die dadurch bedingte Erhöhung der Bußgelddrohung auf 10 000 DM (§ 99 a Abs. 2 GüKG) steht dem nicht entgegen, sondern ist im Gegenteil gerechtfertigt, weil die Tatbestände in § 99 b Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs und des § 99 a Abs. 1 GüKG durchaus vergleichbar sind.

   Ferner ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Tatbestand des § 99 b Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aus rechtsstaatlichen Gründen konkretisiert werden muß, weil nach dem Entwurf über Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 auf den gesamten Artikel 5 der EWG-Verordnung Nr. 1174/68 und damit auch auf Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz verwiesen wird; der Straftatbestand wird dadurch nicht hinreichend klar ausgedrückt und abgegrenzt.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Straftatbestand in § 98 Nr. 2 des vom Bundestag am 26. März 1969 verabschiedeten Sechsten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes besser konkretisiert bzw. eingeschränkt werden muß. Dies könnte auch dadurch erfolgen, daß die Äußerung oder Entscheidung einer Behörde zum Anknüpfungspunkt für die in Betracht kommende Zuwiderhandlung gemacht wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß es sich bei den Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nicht um Mittel- oder Unterbehörden im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG handelt.

Zu 2. und 3.

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu; sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechend formulierte Neufassung für die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzentwurfs vorlegen.